



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – X hier: Regelungen zur Gestaltung der Unterbringung (Drs. 17/21573)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:
„Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation“.
 - b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:
„Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung“.
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „möglichst wohnortnah“ eingefügt.
3. In Art. 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „aufzubewahren“ die Wörter „sowie ihre persönliche Kleidung zu tragen“ eingefügt.
4. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 3 und 4.
 - c) Es werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare dürfen nicht überwacht, untersagt oder abgebrochen werden. ²Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft. ³Für die Übergabe anderer Gegenstände bleibt Abs. 4 unberührt.

(6) ¹Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln. ²Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

1. aus Gründen der Behandlung geboten ist oder
2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu wahren, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen;

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden, wenn nicht Gründe der Behandlung entgegenstehen. ⁴Die Kenntnisse dürfen nur den für die Unterbringung zuständigen Bediensteten, der Fachaufsichtsbehörde sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.“

5. Art 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) ¹Der Schriftwechsel darf überwacht und beschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr der Einbringung von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen besteht. ²Schreiben können eingesehen und angehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen können oder geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Angehaltene Schreiben werden an die Person, die sie abgeschickt hat, zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, aufbewahrt. ⁴Die aufbewahrten Schreiben werden der untergebrachten Person spätestens bei ihrer Entlassung aus der Einrichtung ausgehändigt. ⁵Art. 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit ihrer gesetzlichen Vertretung, ihren Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspflegern, den in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren, Beschwerdestellen, Behörden oder Gerichten, Datenschutzbeauftragten des

Bundes und der Länder sowie Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes, Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weiteren Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden, wenn die schriftlichen Mitteilungen an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ²Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Postsendungen, Telegramme, Telefaxe, elektronische Nachrichten und andere Formen der Telekommunikation.

(5) ¹Die untergebrachte Person darf auf ihre Kosten Telefongespräche führen. ²Die Möglichkeiten, Telefonate zu führen, können eingeschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Umfang der Telefonate zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen könnte oder geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Für die Nutzung eines eigenen Mobiltelefons oder Smartphones gilt Art. 21 Abs. 1 bis 3.“

6. Art. 26 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 26
Offene Gestaltung der Unterbringung,
Belastungserprobung**

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit gelockert durchgeführt werden, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dies zulassen.

(2) ¹Der untergebrachten Person sind so wenig Beschränkungen wie möglich aufzuerlegen. ²Der Leiter der Einrichtung kann der untergebrachten Person bis zu vier Wochen Erleichterung in der Unterbringung (Belastungserprobung) gewähren. ³Die stundenweise Belastungserprobung (Ausgang) kann auch unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung gewährt werden.

(3) Die Belastungserprobung kann mit Absprachen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(4) Die Belastungserprobung kann jederzeit widerrufen, eingeschränkt, nur unter Aufsicht gewährt oder mit Absprachen verbunden werden, insbesondere wenn sich der gesundheitliche Zustand der untergebrachten Person verschlechtert oder Auflagen nicht befolgt werden oder dies im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Von der bevorstehenden Lockerung der Unterbringung oder der Gewährung einer Belastungserprobung sind bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, zu benachrichtigen.“

7. In Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „durch Festhalten oder“ gestrichen.
8. In Art. 38b Abs. 1 Nr. 5 wird Art. 9 Abs. 2 BayMRVG wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 1 bis 5 BayPsychKHG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 und 6 BayPsychKHG“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 6 BayPsychKHG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 4 BayPsychKHG“ ersetzt.

Begründung:

Durch die Änderung werden Regelungen getroffen, die für untergebrachte Personen passend und notwendig sind. Öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen dürfen nicht mit dem Personenkreis Straffälliger gleichgesetzt werden. Daher werden Verweise auf Normen des Straf- und Sicherungsverwahrungsvollzugs gestrichen. Im Übrigen erscheinen weniger tiefgreifende Eingriffsmöglichkeiten zur Sicherung der Heilung der betroffenen Personen und der Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen ausreichend. Das gilt insbesondere für die Vertraulichkeit von Erkenntnissen aus überwachten Besuchen. Die Unterbringung soll nach Möglichkeit in offenen Formen erfolgen, wenn dennoch den Erfordernissen der Gefahrenabwehr, insbesondere des Schutzes der Allgemeinheit, stets Rechnung getragen wird.

Das Festhalterrecht ist bereits von Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 (Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang) erfasst und daher nicht gesondert zu regeln.